

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Zihār (Rückenschwur)	25
1.1	Sprachliche Bedeutung	25
1.2	Gesetzliche Definition	25
1.3	Die Geschichte des Zihār	26
1.4	Urteil	28
1.5	Die Rukn (Säulen) des Zihār	28
1.6	Wodurch der Zihār in Kraft tritt.....	28
1.6.1	Durch das Verbot der „gesamten“ Ehefrau	29
1.6.2	Durch das Verbot eines Teils der Ehefrau.....	29
1.6.3	Durch den Ausspruch: „Du bist für mich ḥarām.“	31
1.6.4	Durch den Vergleich mit z. B. Verendetem	31
1.6.5	Durch den Vergleich mit jemand anderem als der Mutter	32
1.7	Zihār seitens der Ehefrau.....	33
1.8	Der Zihār in Bezug auf andere als die Ehefrau	33
1.9	Sofortiger und bedingter Zihār.....	34
1.10	Was vor der Sühneleistung verboten ist	34
1.11	Ab wann die Sühne erforderlich wird.....	35
1.12	Den Zihār mehrmals aussprechen.....	36
1.13	Die Sühneleistung für den Zihār	36
1.13.1	Einen Sklaven befreien	37

1.13.2	Zwei Monate hintereinander fasten.....	38
1.13.3	Sechzig Bedürftige speisen	40
1.14	Zusätzliches.....	41
1.14.1	Ṭalāq nach Ṣihār	41
1.14.2	Den Ṣihār zum Scherz aussprechen	41
2	Li'ān (gegenseitiges Verfluchen).....	43
2.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	43
2.2	Offenbarungsanlass in Bezug auf den Li'ān	43
2.3	Weisheiten.....	46
2.4	Urteil	47
2.4.1	Erster Fall.....	47
2.4.2	Zweiter Fall.....	48
2.4.3	Dritter Fall	49
2.5	Empfehlung für von derartigen Prüfungen Heimgesuchte 49	
2.6	Li'ān gilt nur innerhalb eines Ehepaares.....	49
2.7	Li'ān in anderer als der arabischen Sprache.....	50
2.8	Durch den Li'ān entfällt die Strafe für den Qaḍf	50
2.9	Warum beim Li'ān mit dem Mann zu beginnen ist.....	51
2.10	Das Ausdrücken des Li'ān seitens des Mannes	51
2.11	Der Ausdruck muss mehrfach hintereinander wiederholt werden	51
2.12	Das Ausdrücken des Li'ān seitens der Frau	52
2.13	Wodurch der Li'ān fāsīd wird	53
2.14	Zum Li'ān im Falle von vorhandenen Beweisen.....	53

2.15	Wenn die Ehefrau nicht mukallaf war	54
2.16	Qaḍf mündlich und schriftlich	54
2.17	Zum Qaḍf in Bezug auf Analverkehr	55
2.18	Unbeabsichtigter illegaler Geschlechtsverkehr	56
2.19	Abstreiten des Kindes	57
2.20	Die Ehefrau muss den Vorwurf bestreiten	58
2.21	Folgen des Liʿān	58
2.22	Zuschreibung von Kindern	59
2.22.1	Der Beweis, den es zu erbringen gilt	59
2.22.2	Einem falschen Vater zugeschrieben werden	60
2.22.3	Wann ein Kind jemandem zugeschrieben wird	60
3	ʿIddah (Wartezeit)	63
3.1	Sprachliche Bedeutung	63
3.2	Religiöse Bedeutung	63
3.3	Gesetzlichkeit	63
3.4	Weisheiten	67
3.5	Urteil	68
3.6	Bedingungen für eine ʿIddah	69
3.6.1	Trennung des Ehepaares	69
3.6.2	Ḥalwah (das Alleinsein)	69
3.6.3	Es kam freiwillig zur Ḥalwah	70
3.6.4	Er muss wissen, dass es sich um eine Ḥalwah handelt	71
3.6.5	Die Fähigkeit einzugehen	71
3.7	Geschlechtsverkehr oder Verwitwung reichen aus	72

Inhaltsverzeichnis

3.8	‘Iddah nach einem Fāsīd-Nikāḥ.....	72
3.9	Keine ‘Iddah nach einem Bāṭil-Nikāḥ	73
3.10	Kleinkind oder keine Ḥalwah	73
3.11	Samen eingeführt.....	73
3.12	Küssen und Anfassen ohne Ḥalwah.....	74
3.13	Die Dauer der ‘Iddah	74
3.13.1	Die unterschiedlichen ‘Iddah-Arten.....	74
3.13.2	Zweifel an der ‘Iddah	100
3.13.3	‘Iddah einer Frau, zu der versehentlich eingegangen wurde	101
3.13.4	Wenn sich zwei ‘Iddah miteinander überkreuzen ...	102
3.14	Ḥidād-Regelungen (Trauerzeit)	104
3.14.1	Sprachliche und religiöse Bedeutung	104
3.14.2	Gesetzlichkeit.....	104
3.14.3	Weisheiten.....	105
3.14.4	Urteil.....	106
3.14.5	Dauer	106
3.14.6	Für wen der Ḥidād gilt.....	107
3.14.7	Ḥidād einer Kitābiyyah (Christin oder Jüdin)	107
3.14.8	Eine Frau, die nicht mukallaf ist	108
3.14.9	Welche Frauen keinen Ḥidād abwarten müssen	108
3.14.10	Was der Ḥidād genau beinhaltet	109
3.14.11	Wann der Ḥidād beginnt und endet	112
3.14.12	Ḥidād im Falle der großen Baynūnah	113
4	Raḍā’ (Stillen).....	115

4.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung	115
4.2	Gesetzlichkeit.....	115
4.3	Was durch das Stillen verboten wird.....	116
4.4	Die Mindestanzahl an Stillmahlzeiten.....	118
4.5	Zur Frage, ob jeder Säugling Milcheltern hat.....	121
4.6	Das Alter, in dem das Stillen zur Milchverwandtschaft führt 122	
4.7	Andere Formen des Stillens, die ebenfalls zur Milchverwandtschaft führen	124
4.7.1	Wenn der Säugling nicht direkt von der Brust trinkt 124	
4.7.2	Von einer verstorbenen Frau	125
4.7.3	Eine Frau, die von einem fremden Mann versehentlich geschwängert wurde	125
4.8	Formen des Stillens, die (nicht) zur Milchverwandtschaft führen 126	
4.8.1	Tiere.....	126
4.8.2	Nicht schwangere Frauen	126
4.9	Die Folgen des Stillens.....	126
4.9.1	Heirat.....	126
4.9.2	Anschaun	126
4.9.3	Ḥalwah (das Alleinsein).....	126
4.9.4	Maḥram.....	127
4.9.5	Der Mann der Nährmutter	128
4.9.6	Für welche Verwandten die Milchverwandtschaft nicht gilt 128	

4.9.7	Wenn eine Frau, deren Tochter ein Mann nicht heiraten darf, ein Mädchen stillt.....	129
4.9.8	Wenn jemand zu seiner Frau sagt: „Du bist meine Milchschwester.“	130
4.10	Unsicherheit darüber, ob oder wie oft gestillt wurde.....	130
4.11	Das Urteil darüber, fremde Säuglinge zu stillen	131
5	Nafaqah (Lebenshaltungskosten).....	133
5.1	Die Ehefrau.....	133
5.1.1	Beweise dafür, dass der Ehemann für die Nafaqah aufkommen muss.....	133
5.1.2	Die Arten der Nafaqah	135
5.1.3	Wessen Verhältnisse maßgebend sind	139
5.1.4	Bei Uneinigkeit	142
5.1.5	Wenn zwei Ehefrauen unterschiedlich viele Kinder haben	142
5.1.6	Pflegemittel	143
5.1.7	Haushälterin.....	143
5.1.8	Medizinische Behandlung.....	143
5.1.9	Wenn die Kinder die Nafaqah für die Mutter übernehmen.....	145
5.1.10	Nafaqah einer Rağ'iyah (widerruflich geschiedenen Frau)	145
5.1.11	Eine Frau, die den 'Islām annimmt	145
5.1.12	Eine Bā'inah (endgültig geschiedene Frau).....	146
5.1.13	Wann die Nafaqah entfällt	147
5.1.14	Wann die Nafaqah bezahlt wird.....	151

5.1.15	Die Nafaqah bar zu verlangen	151
5.1.16	Wann die Kleidung fällig wird	152
5.1.17	Wenn der Ehemann verreist.....	152
5.1.18	Wenn sie von seinem Geld ausgibt, nachdem er verstorben ist.....	152
5.1.19	Ab wann die Nafaqah Wāğib ist.....	153
5.1.20	Wenn er ihren Mahr verweigert	154
5.1.21	Wenn der Mann finanziell in Bedrängnis ist	154
5.1.22	Wenn sie trotz guter finanzieller Lage ihres Ehemannes keine Nafaqah bekommt	156
5.2	Nafaqah für die Verwandten	156
5.2.1	Nafaqah für die Eltern	156
5.2.2	Nafaqah für die Kinder	158
5.2.3	Nafaqah für die verheiratete Tochter	158
5.3	’Arḥām der Vor- und Nachfahren	159
5.4	Vor- und Nachfahren, die nicht erben	160
5.5	Nafaqah-Verpflichtung aufgrund des Erbanspruchs	160
5.6	Bei einseitigem Erbanspruch.....	162
5.7	Die Höhe der Nafaqah.....	163
5.8	Bedingungen bezüglich der Pflicht zur Nafaqah für Verwandte	163
5.8.1	Es handelt sich um bestimmte Personen, für die aufzukommen ist.....	163
5.8.2	Armut	163
5.8.3	Erwerbsunfähigkeit.....	164
5.8.4	Finanzielle Möglichkeit des Nafaqah-Zahlers.....	164

Inhaltsverzeichnis

5.8.5	Auch Ersparnes wird in Betracht gezogen	165
5.8.6	Kapital	165
5.8.7	Eigentum.....	165
5.9	Der zu leistende Anteil ist vom Erbanteil abhängig	165
5.9.1	Ob jemand, der durch einen Ḥāḡib vom Erbe ausgeschlossen ist, zur Nafaqah verpflichtet ist.....	167
5.9.2	Für wen unweigerlich auch aufzukommen ist	168
5.10	Unterschiedliche Religionen	169
5.11	Unkosten für die Leistung einer Amme.....	170
5.12	Wann die Mutter stillen muss	170
5.13	Lohn einer die Mutter bezüglich des Stillens entlastenden Nährmutter	171
5.14	Der neue Ehemann darf seiner Frau verweigern, ihr von ihrem Ex-Ehemann stammendes Kind zu stillen	171
5.15	Nafaqah für Tiere	172
5.15.1	Fütterung und Tränkung.....	172
5.15.2	Tiere nicht überlasten	174
5.15.3	Eine Tiermutter hat das Recht, ihr Junges zu säugen 175	
5.15.4	Wenn die Nafaqah nicht geleistet werden kann	175
5.16	Zusätzliches.....	178
5.16.1	Ein Tier kastrieren.....	178
5.16.2	Ungeziefer und Ameisen töten.....	179
5.16.3	Vögel zur Dekoration in Käfigen halten	179
5.16.4	Tiere durch „Schlagen“ zum Beschleunigen bringen 180	

5.16.5	Brandmarken (arab.: 'Iš'ār)	180
6	Ḥaḍānah (Pflegerrecht)	183
6.1	Sprachliche Bedeutung	183
6.2	Gesetzliche Bedeutung	183
6.3	Beweise für die Gesetzlichkeit	184
6.4	Wer das Recht auf Ḥaḍānah hat.....	185
6.5	Wenn sich jemand weigert, die Ḥaḍānah zu übernehmen 189	
6.6	Gründe, aus denen das Recht auf Ḥaḍānah hinfällig wird 189	
6.6.1	Fisq (Frevel)	189
6.6.2	Kufr	190
6.6.3	Eine Mutter, die erneut geheiratet hat	191
6.6.4	Wenn der Grund, aus dem das Recht auf Ḥaḍānah hinfällig wird, nicht mehr vorliegt	193
6.7	Wenn der Ḥaḍīn mit dem Maḥḍūn verreisen will	193
6.8	Wann der Maḥḍūn vor die Wahl gestellt wird	196
6.9	Zusätzliches.....	199
6.9.1	Wenn der Berechtigte arm ist	199
6.9.2	Wenn die Mutter einen schlechten Charakter hat ..	199
7	Ṭa'ām (Nahrung).....	201
7.1	Sprachliche und religiöse Bedeutung	201
7.2	Ḥukm (Urteil) über sämtliche Nahrungsarten	202
7.3	Alles, was ṭāhir und unschädlich ist.....	203
7.4	Alles Unreine (arab.: Nağis) und Schädliche.....	203

Inhaltsverzeichnis

7.5	Verbotene und erlaubte Landtiere.....	206
7.5.1	Zahme Esel.....	206
7.5.2	Sämtliche Raubtiere, die Eckzähne besitzen.....	208
7.5.3	Vogelarten, die Krallen besitzen.....	211
7.5.4	Vögel, die Verendetes fressen.....	211
7.5.5	Etwas zu essen, das üblicherweise als widerwärtig empfunden wird.....	212
7.5.6	Ġallālah: ein Tier, das Naġāsah frisst.....	214
7.5.7	Tiere, die von unterschiedlich eingestuften Eltern abstammen.....	215
7.5.8	Sämtliche anderen Landtiere sind ḥalāl.....	216
7.6	Erlaubte und verbotene Meerestiere.....	217
7.7	In einer Zwangslage verbotene Tiere zu essen.....	219
7.7.1	Was Notwendigkeit (arab.: Ḍarūrah) bedeutet.....	219
7.7.2	In einer Notlage Verbotenes zu essen.....	220
7.7.3	In einer Notlage eine Sache zu gebrauchen.....	221
7.8	Früchte von Bäumen zu essen.....	222
7.9	Gastbewirtung.....	223
7.10	Ḍakāh (Schlachten).....	223
7.10.1	Sprachliche und religiöse Bedeutung.....	223
7.10.2	Wann Ḍakāh Bedingung ist.....	223
7.10.3	Arten der Ḍakāh.....	224
7.10.4	Ḍakāh ist bei bestimmten Tieren Wāġib.....	225
7.10.5	Welche Tiere ohne Ḍakāh verzehrt werden dürfen.....	225
7.10.6	Bedingungen für die Gültigkeit der Ḍakāh.....	225

7.10.7	Makrūh-Handlungen beim Schlachten.....	234
7.11	Jagd.....	236
7.11.1	Bedingungen für die Jagd.....	236
7.11.2	Ḥukm (Urteil).....	237
7.11.3	Bedingungen.....	237
7.11.4	Wenn das Gejagte lebendig vorgefunden wird.....	244
7.11.5	Wenn das Tier einen Körperteil verliert, aber nicht stirbt	245
7.12	Wovon in einem Land ausgegangen werden kann.....	245
7.13	Anstand beim Essen.....	246
7.13.1	Den Namen Allāhs zu erwähnen.....	246
7.13.2	Mit der Rechten zu essen und von dem, was vor dem Betreffenden liegt.....	246
7.13.3	Die Menge und die Haltung der Füße beim Essen....	247
7.13.4	Finger abzuschlecken nach dem Essen und Allāh zu loben	247
8	Yamīn (Schwüre).....	249
8.1	Ḥukm.....	249
8.2	Wann Schwüre erst wirksam sind.....	249
8.3	Der Ausdruck.....	250
8.4	Beim Qur’ān bzw. Muṣḥaf zu schwören.....	251
8.5	Ḥukm (Urteil) über einen Schwur bei jemand anderem als Allāh	251
8.6	Bedingungen für die Sühneleistung für Schwüre.....	252
8.6.1	Zukünftige, mögliche Ereignisse.....	252
8.6.2	Freiwilligkeit.....	253

Inhaltsverzeichnis

8.6.3	Ḥint̲ (Bruch des Schwures).....	254
8.6.4	Ausnahmen bei Schwüren vorzunehmen	254
8.7	Wann der Ḥint̲ Sunnah ist	255
8.8	Sich etwas selbst für verboten zu erklären.....	257
8.9	Kaffārah (Sühneleistung) für einen Ḥint̲.....	259
8.9.1	Speisung von zehn Bedürftigen	260
8.9.2	Bekleidung von zehn Bedürftigen	264
8.9.3	Befreiung eines Sklaven	265
8.9.4	Drei Tage zu fasten.....	266
8.10	Ob zuerst der Schwur zu brechen oder zuerst die Sühne zu leisten ist.....	267
8.11	Wenn Schwüre mehrmals gebrochen werden	267
8.12	Die Absicht des Schwörenden bei mehrdeutigen Aussagen 269	
8.13	Wenn nicht das gesprochene Wort gemeint ist, sondern das zugrunde liegende Prinzip.....	270
8.14	Wenn keine Absicht bekannt ist, ist der Beweggrund entscheidend.....	271
8.15	Wenn weder Absicht noch Beweggrund bekannt sind	271
8.16	Wenn weder Absicht noch Beweggrund bekannt sind und sich der Schwur zudem auf nichts Bestimmtes bezieht	272
8.16.1	Religiöse, allseits bekannte und sprachliche Ḥaqīqah (Wirklichkeit)	272
8.16.2	Ḥaqīqah (Wirklichkeit) und Mağāz (Metaphorik)....	274
8.17	Ḥint̲ unter Zwang.....	276
8.18	Ḥint̲ aus Vergesslichkeit oder Unwissenheit.....	276

8.19	Schwur in Bezug auf Personen, über die der Betreffende nichts zu sagen hat.....	277
8.20	Schwüre „teilweise“ zu brechen.....	278
9	Nadr (Gelübde).....	279
9.1	Einführung	279
9.2	Definition.....	279
9.3	Gesetzlichkeit.....	279
9.4	Bedingungen für den Nadr	280
9.5	Die fünf Arten des Ṣaḥīḥ-Nadr	280
9.5.1	Erste Art: ohne etwas zu nennen	281
9.5.2	Zweite Art: aufgrund von Hartnäckigkeit und Zorn	281
9.5.3	Dritte Art: hinsichtlich Mubāḥ (Erlaubtem) und Makrūh (Verpöntem)	282
9.5.4	Vierte Art: hinsichtlich Ḥarām (Verbotenem)	283
9.5.5	Fünfte Art: hinsichtlich guter Taten	283
9.6	Das gesamte Vermögen zu spenden.....	284
9.7	Einen ganzen Monat zu fasten.....	285
10	Qaḍā' (Rechtsprechung).....	287
10.1	Sprachliche und religiöse Bedeutung	287
10.2	Gesetzlichkeit.....	287
10.3	Ḥukm (Urteil).....	288
10.4	Auswahl der Qāḍī.....	288
10.5	Die Aufgaben eines Qāḍī.....	289
10.6	Bedingungen, denen ein Qāḍī genügen muss	290
10.7	Qāḍī in speziellen Fällen	292

Inhaltsverzeichnis

10.8	Anstandsregeln für einen Qāḍī	292
10.9	Der Ort der richterlichen Sitzung.....	293
10.10	Umgang mit Kläger und Angeklagtem	293
10.11	Andere Gelehrte zu Rate zu ziehen.....	293
10.12	Wann der Qāḍī nicht richten darf	294
10.13	Bestechung und Geschenke.....	294
10.14	Anwesenheit der Zeugen bei der Urteilsverkündung..	295
10.15	Für welche Personen ein Qāḍī nicht urteilen darf	295
10.16	Frauen, die ihr Haus selten verlassen.....	296
10.17	Der Ablauf des Gerichtsverfahrens	296
10.17.1	Wer zuerst beim Qāḍī vorspricht	296
10.17.2	Der Mudda'ā 'alayhi bestätigt den Vorwurf durch 'Iqrār (Geständnis)	297
10.17.3	Der Mudda'ā 'alayhi verweigert die Aussage	297
10.17.4	Der Mudda'ā 'alayhi lehnt den Vorwurf ab (arab.: 'Inkār)	297
10.17.5	Beide haben einen Beweis	299
10.17.6	Das Streitobjekt befindet sich in keiner Hand der beiden Gegner.....	299
10.17.7	Das Streitobjekt befindet sich in den Händen beider Gegner	300
10.17.8	Das Anrecht des Mudda'ī auf den Schwur seitens des Mudda'ā 'alayhi	300
10.17.9	Beweise im Nachhinein	301
10.18	Der Vorwurf muss bekannt sein.....	302
10.19	'Adālah (Unbescholtenheit) der Zeugen	302

10.20	Die Zeugen des Mudda'ī infrage zu stellen	303
10.21	Wofür zwei 'Adl-Personen erforderlich sind.....	304
10.22	Urteil in Abwesenheit eines Betroffenen.....	305
10.23	Widersprüchliche Behauptungen	306
10.24	Briefe zwischen Qāḍī	306
10.25	Qismah (Aufteilung)	308
10.25.1	Gesetzlichkeit.....	308
10.25.2	Qismah bei gegenseitigem Einvernehmen.....	309
10.25.3	Qismah unter Zwang.....	309
10.25.4	Wer die Qismah durchführt	310
10.25.5	Lösen.....	310
10.26	Da'wā (Klagen) und Bayyinah (Beweise)	310
10.26.1	Sprachliche Bedeutung.....	310
10.26.2	Gesetzliche Bedeutung	311
10.26.3	Unterschied zwischen Mudda'ī und Mudda'ā 'alayhi 311	
10.26.4	Der Mudda'ī muss geschäftsfähig sein	312
11	Šahādāt (Zeugenaussagen).....	313
11.1	Sprachliche Bedeutung	313
11.2	Religiöse Definition.....	313
11.3	Gesetzlichkeit.....	313
11.4	Ḥukm (Urteil).....	314
11.5	Wenn befürchtet wird, zu Schaden zu kommen.....	315
11.6	Worauf sich ein Zeuge stützen darf	315

Inhaltsverzeichnis

11.7	Bei Verträgen müssen die Bedingungen erwähnt werden 316	
11.8	Ereignisse, die beschrieben werden müssen	316
11.9	Bedingungen für die Annahme einer Zeugenaussage.....	317
11.10	Wenn die Ursache für die Zeugnisverweigerung nicht mehr gegeben ist	320
11.11	Gründe für die Ablehnung einer Šahādah	322
11.11.1	Šahādah für Eltern oder Kinder	322
11.11.2	Unter Geschwistern	322
11.11.3	Unter Freunden	322
11.11.4	Unter Ehepartnern.....	323
11.11.5	Einen Vorteil davon zu haben	323
11.11.6	Gegen Feinde	323
11.11.7	Sich zu verbergen, um etwas zu bezeugen.....	324
11.12	Die Anzahl an Zeugen.....	324
11.12.1	Zinā	324
11.12.2	Wann zwei männliche Zeugen ausreichen.....	325
11.13	Das Zeugnis von Frauen.....	326
11.13.1	Weibliche und männliche Zeugen gemeinsam.....	328
11.13.2	Wann das Zeugnis einer Frau allein ausreicht.....	329
11.13.3	Weibliche Zeugen bei Qiṣāṣ und daraus folgende Geldschulden	330
11.13.4	Zeugnis von Frauen bei Sariqah.....	331
11.13.5	Zeugnis von Frauen bei Ḥul'	331
11.14	Zeugen bezeugen Zeugenaussagen.....	332

11.14.1	Bedeutung.....	332
11.14.2	Ḥukm (Urteil).....	332
11.14.3	Bedingungen	332
11.14.4	Frauen als Zeugen für Zeugenaussagen.....	332
11.14.5	In welchen Fällen solche Zeugenaussagen erlaubt sind 333	
11.15	Ein Zeuge nimmt seine Aussage zurück.....	334
11.16	Schwüre bei Da‘wā (Anklagen)	335
11.16.1	Gesetzlichkeit.....	335
11.16.2	Keine Schwüre bei Gottesdiensten und Ḥadd.....	336
11.16.3	Menschenrechte	337
11.16.4	Schulden einer Gruppe gegenüber	338
11.16.5	Fälle, in denen nicht zum Schwören aufgefordert werden darf.....	338
11.16.6	Die Ṣaḥīḥ-Version eines Schwures	340
11.16.7	Betonung des Schwures.....	340
12	’Iqrār (Geständnisse)	343
12.1	Sprachliche und religiöse Bedeutung	343
12.2	Gesetzlichkeit.....	343
12.3	Bedingungen	344
12.3.1	Taklīf.....	344
12.3.2	Freiwilligkeit	345
12.3.3	Kein Ḥağr (Entmündigung).....	345
12.4	Was zur Einschränkung des ’Iqrār führen kann.....	345
12.4.1	Krankheit	345

Inhaltsverzeichnis

12.4.2	Ṣadāq (Brautgabe)	346
12.4.3	Erbe	346
12.4.4	Heirat	347
12.4.5	Nasab (Abstammung).....	347
12.4.6	’Iqrār zurückzunehmen.....	347
12.4.7	Uneingeschränktes ’Iqrār.....	349
12.4.8	Aufgeschobene Schulden	350
12.4.9	Hibah (Schenkung) und anderes.....	350
12.5	Muğmal-’Iqrār (allgemeines ’Iqrār).....	351
12.5.1	„Ihm steht etwas zu.“	351
12.5.2	Undefiniertes ’Iqrār.....	352
13	Empfehlungen.....	355
14	Glossar	357
14.1	A	357
14.2	B	358
14.3	D	359
14.4	F.....	361
14.5	G	361
14.6	H.....	362
14.7	I.....	364
14.8	K	366
14.9	L.....	366
14.10	M.....	366
14.11	N.....	372
14.12	Q.....	373

14.13	R.....	374
14.14	S	375
14.15	T.....	377
14.16	U.....	380
14.17	W.....	380
14.18	Y.....	381
14.19	Z.....	381
14.20	Symbole	382
Folgende Werke wurden bereits veröffentlicht		383

1 Zihār (Rückenschwur)

1.1 Sprachliche Bedeutung

Der arabische Begriff *Zihār* stammt vom Wort *Zahr*, was „Rücken“ bedeutet.

Zihār steht für den arabischen Ausdruck:

’Anti ’alayya ka-*Zahri* ’Ummī.

Zu Deutsch: „Du bist mir (verboten) wie der Rücken meiner Mutter!“

Andere Gelehrte sind der Ansicht, dass *Zihār* vom arabischen Wort *zahara* abgeleitet ist, das u. a. „die Oberhand gewinnen“ bedeutet.

Zihār ist außerdem wortverwandt mit *Zahr*, womit auch *Markūb* gemeint ist: „Das, worauf man reitet.“ Insofern ist dies eine Anspielung auf den Geschlechtsverkehr.

1.2 Gesetzliche Definition

Zihār bedeutet gesetzlich, die eigene Ehefrau mit einer Frau zu vergleichen, die dem den *Zihār* aussprechenden Mann auf ewig zur Heirat verboten ist.¹

Ewig zur Heirat verbotene Frauen wären die Mutter, Schwester, Tochter, Tante usw.

Andere Gelehrte definieren den *Zihār* als den Vergleich der Ehefrau mit einer zur Heirat verbotenen Frau.²

Diese Definition ist richtiger.³

In diesem Fall fällt darunter auch z. B. die Schwester der Ehefrau.

¹ Auf Arabisch: *Tašbihul-Mankūḥati bi-man taḥrumu ’alayhi ’alat-Ta’bīd*.

² Auf Arabisch: *Tašbihul-Mankūḥati bi-man taḥrumu ’alayhi*.

³ Das schreibt der Gelehrte unter „Durch den Vergleich mit jemand anderem als der Mutter“ auf S. 32 ausdrücklich.

1.3 Die Geschichte des Zihār

Der Zihār ist aus der Ġāhiliyyah bekannt. Das islamische Urteil dazu ist klar und zudem wurden die Konsequenzen, die der Zihār nach sich zieht, erläutert.

In der Ġāhiliyyah galt der Zihār gemäß Ibn 'Abbās ﷺ als eine Art Ṭalāq. Dieser Ṭalāq war laut manchen Gelehrten jedoch ein ewiger Ṭalāq in dem Sinne, dass die Frau nie wieder geheiratet werden durfte. Sie war somit weder verheiratet noch wirklich geschieden. Für die Frau war dies ein untragbarer Zustand.

Der Grund für die Offenbarung der 'Āyāt hinsichtlich des Zihār war 'Aus Ibn aṣ-Ṣāmit ﷺ:

عَنْ هِشَامِ بْنِ عُرْوَةَ أَنَّ جَمِيلَةَ كَانَتْ تَحْتِ أَوْسِ بْنِ الصَّامِتِ وَكَانَ رَجُلًا بِهِ لَمَمٌ فَكَانَ إِذَا اشْتَدَّ لَمَمُهُ ظَاهَرَ مِنْ أَمْرَاتِهِ فَأَنْزَلَ اللَّهُ تَعَالَى فِيهِ كَفَّارَةَ الظَّهَارِ

Hišām Ibn 'Urwah berichtet, dass Ġamīlah mit 'Aus Ibn aṣ-Ṣāmit verheiratet war. Er war ein Mann mit starkem sexuellem Drang. Wenn dieser Drang stark wurde, sprach er seiner Frau gegenüber den Zihār aus. Daraufhin hat Allāh, der Erhabene, die Sühneleistung für den Zihār in Bezug auf ihn herabgesandt.⁴

In der folgenden Überlieferung werden die diesbezüglichen 'Āyāt explizit erwähnt:

عَنْ خُوَيْلَةَ بِنْتِ مَالِكِ بْنِ تَعْلَبَةَ قَالَتْ ظَاهَرَ مِنِّي رُوَيْحِي أَوْسُ بْنُ الصَّامِتِ فَجِئْتُ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَشْكُو إِلَيْهِ وَرَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يُجَادِلُنِي فِيهِ وَيَقُولُ اتَّقِي اللَّهَ فَإِنَّهُ ابْنُ عَمِّكَ فَمَا بَرِحْتُ حَتَّى نَزَلَ الْقُرْآنُ {فَدُ سَمِعَ اللَّهُ قَوْلَ الَّتِي تُجَادِلُكَ فِي زَوْجِهَا} إِلَى الْقَرْضِ فَقَالَ يُعْتِقُ رَقَبَتَهُ قَالَتْ لَا يَجِدُ قَالَ فَبِصُومِ شَهْرَيْنِ مُتَتَابِعَيْنِ قَالَتْ يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنَّهُ شَيْخٌ كَبِيرٌ مَا بِهِ مِنْ صِيَامٍ قَالَ فَلْيُطْعِمِ سِتِّينَ مِسْكِينًا قَالَتْ مَا عِنْدَهُ مِنْ شَيْءٍ يَتَصَدَّقُ بِهِ قَالَتْ فَأَتَيْتُ سَاعَتَيْدَ بَعْرَقٍ مِنْ ثَمَرٍ فَلْتُ يَا رَسُولَ اللَّهِ فَإِنِّي أُعِينُهُ بَعْرَقِي آخَرَ قَالَ قَدْ أَحْسَنْتِ أَذْهَبِي فَأَطْعِمِي بِهَا عَنْهُ سِتِّينَ مِسْكِينًا وَارْجِعِي إِلَى ابْنِ عَمِّكَ قَالَ وَالْعَرَقُ سِتُّونَ صَاعًا

Huwaylah, die Tochter von Mālik Ibn Ta'labah, sagte: „Mein Ehemann 'Aus Ibn aṣ-Ṣāmit sprach mir gegenüber den Zihār aus. Daraufhin ging ich zum

⁴ *ṣaḥīḥ* ('Albāniyy). 'Abū Dāwūd 2219.